

**Neufassung
der Regelung für den Umgang mit
radioaktiven Stoffen an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 31.07.2003

Verfügung des Präsidiums
zum

VOLLZUG DER STRAHLENSCHUTZVERORDNUNG vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S.1714), geändert durch Art. 2 der Verordnung für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S 1869, ber. 2002, S. 1459) sowie der RÖNTGENVERORDNUNG vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604)

§ 1 Allgemeines

(1) Die oder der Strahlenschutzverantwortliche (SSV) im Sinne des § 31 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. § 13 Röntgenverordnung (RöV) bestellt eine Strahlenschutzbevollmächtigte oder einen Strahlenschutzbevollmächtigten für folgende Arbeitsbereiche:

- Umgang mit offenem radioaktiven Material und umschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen innerhalb des Isotopenlabors.
- Umgang mit umschlossenen radioaktiven Quellen außerhalb des Isotopenlabors der Universität und Betrieb von Röntgenanlagen, Neutronenquellen, Beschleunigern, Telecurieanlagen und genehmigungspflichtigen Störstrahlern.

(2) Die oder der von der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen bestellte Strahlenschutzbevollmächtigte ist ermächtigt und verpflichtet, für ihren oder seinen Bereich Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen.

Die Vertretungsregelung ist der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen anzuzeigen.

Bei gleichzeitiger Verhinderung der oder des Strahlenschutzbevollmächtigten und der Vertreterin oder des Vertreters, ist für den Einzelfall eine Vertretungsregelung durch die oder den Strahlenschutzbevollmächtigten zu treffen und der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen anzuzeigen.

§ 2 Rechtstellung der Strahlenschutzbevollmächtigten

(1) Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte nimmt alle Funktionen und Aufgaben wahr, die die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverord-

nung der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen zuweisen, und hat die Rechte einer Strahlenschutzbeauftragten oder eines Strahlenschutzbeauftragten.

(2) Sie oder er hat die zum Vollzug der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung erforderliche Weisungsbefugnis gegenüber allen Organisationseinheiten, Mitgliedern und Angehörigen der Universität.

Die Weisungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf die gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV bzw. gemäß § 13 Abs. 2 RöV für jeden Bereich zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten.

(3) Die Weisungsbefugnis schließt insbesondere das Recht der regelmäßigen Inspektion, der Kontrolle, des Einblicks in die nach der Strahlenschutzverordnung bzw. Röntgenverordnung zu führenden schriftlichen Unterlagen, Pläne etc. sowie der Meldung und Berichterstattung an die Strahlenschutzverantwortliche oder den Strahlenschutzverantwortlichen ein.

Die Strahlenschutzbevollmächtigten überzeugen sich regelmäßig, ob die von ihnen oder den zuständigen Behörden angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden.

(4) Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte berät die einzelnen Organisationseinheiten, Mitglieder und Angehörigen der Universität über den Strahlenschutz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

§ 3 Pflichten auf Grund der Strahlenschutzverordnung

Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte hat zu sorgen für

- 1) die Einhaltung der Strahlenschutzgrundsätze in ihrem jeweiligen Bereich (§ 4 bis einschließlich 6 StrlSchV),
- 2) die Organisation des Erwerbs der Fachkunde (§ 30 StrlSchV),
- 3) die Abfassung der Strahlenschutzanweisungen und der Laborordnungen für die überwachten Bereiche (§ 34 StrlSchV).
- 4) das Auslegen bzw. Aushändigen der Strahlenschutzverordnung (§ 35 StrlSchV),
- 5) die Festlegung, Abgrenzung und Absperrung der Sperrbereiche, Kontrollbereiche und der Überwachungsbereiche (§ 36 StrlSchV),
- 6) die Regelung des Zutritts zu Strahlenschutzbereichen (§ 37 StrlSchV),
- 7) die Durchführung der Unterweisungen (§ 38 StrlSchV),

- 8) die Überwachung und Einhaltung der Dosiswerte (§ 39 in Verbindung mit § 36 StrlSchV),
 - 9) die Überwachung und Einhaltung der Dosiswerte für beruflich strahlenexponierte Personen (§ 41 StrlSchV),
 - 10) die Aufbewahrung, Archivierung und ggf. Anzeige gegenüber den zuständigen Behörden der aufgrund des § 41 StrlSchV gewonnenen Messwerte (§ 42 StrlSchV),
 - 11) die Schutzvorkehrungen für beruflich strahlenexponierte Personen (§ 43 StrlSchV),
 - 12) die Erfassung der Kontaminationen und die Durchführung der Dekontaminationen (§ 44 StrlSchV),
 - 13) den Schutz von Luft, Wasser und Boden (§ 47 StrlSchV),
 - 14) die Beschaffung und Instandhaltung von Strahlenmessgeräten in erforderlicher Zahl und am erforderlichen Ort, die den Anforderungen der §§ 39, 44 und 47 StrlSchV genügen,
 - 15) die Durchführung von Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen (§ 51 StrlSchV),
 - 16) die Vorbereitung der Brandbekämpfung (§ 52 StrlSchV),
 - 17) die Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen (§ 53 StrlSchV),
 - 18) die Organisation der ärztlichen Untersuchung (§ 60 StrlSchV),
 - 19) die Entgegennahme und Aufbewahrung der Bescheinigung des ermächtigten Arztes (§ 61 Abs. 3 StrlSchV),
 - 20) die Durchführung der besonderen ärztlichen Überwachung (§ 63 StrlSchV),
 - 21) die Lagerung, Sicherung, Verwahrung und Prüfung radioaktiver Stoffe (§§ 65 und 66 StrlSchV),
 - 22) die Kennzeichnung von Anlagen, Geräten, Räumen und sonstigen Vorrichtungen (§ 68 StrlSchV),
 - 23) die Abgabe von radioaktiven Stoffen (§ 69 Abs. 1, 2 und 3 StrlSchV),
 - 24) die Beförderung von radioaktiven Stoffen (§ 69 Abs. 3 StrlSchV),
 - 25) die Buchführung und Anzeige von Bestandsveränderungen (§§ 70 und 73 StrlSchV),
 - 26) die Anzeige abhanden gekommener radioaktiver Stoffe (§ 71 StrlSchV),
 - 27) die Entsorgung radioaktiver Abfälle (§§ 72 und 75 Abs. 1 und 2 StrlSchV),
 - 28) die Einhaltung des Umgehungsverbot (§ 79 StrlSchV) und
 - 29) die Überwachung der Anordnungen der zuständigen Behörden (§ 113 StrlSchV).
- § 4 Pflichten auf Grund der Röntgenverordnung**
- Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte hat zu sorgen für
- 1) die Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die beabsichtigte Inbetriebnahme von Röntengeräten oder Störstrahlern, die ohne Genehmigung betrieben werden dürfen (§§ 4 und 5 RöV),
 - 2) die Bereithaltung je einer Ausfertigung der Betriebsgenehmigungsurkunde bzw. des Bauartzulassungsscheines und der sonstigen vorgeschriebenen Bescheinigungen; sowie die Auslage eines Abdruckes der Röntgenverordnung zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 und 3 RöV),
 - 3) die Überprüfung der Röntgenanlagen in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durch einen Sachverständigen (§ 18 Abs. 5 RöV),
 - 4) die Einweisung der sonst beim Betrieb der Röntgeneinrichtungen tätigen Mitarbeiter durch Personen, die über die dafür erforderliche Fachkunde verfügen (§ 18 Abs. 1 RöV),
 - 5) die Bestimmung der Röntgenräume (§ 20 Abs. 1 RöV), die Abgrenzung und Kennzeichnung von Kontrollbereichen (§ 19 Abs. 1 RöV) und die Festlegung von betrieblichen Überwachungsbereichen (§ 19 Abs. 2 RöV),
 - 6) die Schutzkleidung in den Kontrollbereichen (§ 21 RöV),
 - 7) die Einhaltung der Vorschriften über den Zutritt zu Kontrollbereichen (§ 22 RöV),
 - 8) die Überwachung und Einhaltung der Dosiswerte für beruflich strahlenexponierte Personen und besonders schutzbedürftige Personen (§ 31 RöV), sowie für andere Personen (§ 31 a RöV),
 - 9) Ortsdosismessungen in Strahlenschutzbereichen und die Archivierung der entsprechenden Aufzeichnungen (§ 34 RöV),
 - 10) die Dosisüberwachung bei den Personen, die sich in Kontrollbereichen aufhalten, und die Archivierung der Messergebnisse (§ 35 RöV),

- 11) die regelmäßige Unterweisung der in Kontrollbereichen tätigen sonstigen Personen durch fachkundige Personen (§ 36 RöV),
- 12) die Organisation der ärztlichen Untersuchungen bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A (§ 37 RöV), der besonderen ärztlichen Überwachung (§ 40 RöV), sowie die Archivierung der ärztlichen Bescheinigungen (§ 38 RöV),
- 13) die Erstattung von Unfallanzeigen bei Ereignissen, die dazu geführt haben können, dass mindestens eine Person einer erhöhten Strahlenexposition ausgesetzt gewesen sein kann (§ 42 RöV),
- 14) die Überprüfung aller Röntgenanlagen und Störstrahler nach § 5 Abs. 1 RöV auf das Vorhandensein, die ordnungsgemäße Funktion und die bestimmungsgemäße Anwendung der in den Genehmigungsbescheiden bzw. Bauartzulassungen benannten Strahlenschutzeinrichtungen durch eine mindestens einmal pro Jahr vorzunehmende Besichtigung aller der Röntgenverordnung unterliegenden Einrichtungen (§ 12 RöV).

§ 5 Strahlenschutzbeauftragte (§ 31 Abs. 2 StrlSchV, § 13 Abs. 2 RöV)

(1) Zur Erfüllung der in der Strahlenschutzverordnung bzw. in der Röntgenverordnung genannten Aufgaben bestellt die oder der Strahlenschutzverantwortliche schriftlich und widerruflich für ein Vorhaben oder eine apparative Einrichtung eine Strahlenschutzbeauftragte oder einen Strahlenschutzbeauftragten soweit dies nach den Feststellungen der oder des Strahlenschutzbevollmächtigten für den sicheren Betrieb notwendig ist (§ 29 Abs. 2 StrlSchV und § 13 Abs. 2 RöV).

Die Bestellung und ihr Widerruf sind durch die Strahlenschutzbevollmächtigten den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Die oder der für das Vorhaben oder die apparative Einrichtung Verantwortliche schlägt die Strahlenschutzbeauftragte oder den Strahlenschutzbeauftragten vor. Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte leitet den Antrag nach Feststellung der erforderlichen Fachkunde- und Zuverlässigkeit der oder des Vorgeschlagenen der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen zu.

(3) Die oder der Strahlenschutzbeauftragte ist für die innerbetriebliche Einhaltung und Durchführung der Strahlenschutzgrundsätze zuständig (§ 31 Abs. 2 StrlSchV, § 13 Abs. 2 RöV).

(4) Die für das jeweilige Forschungsvorhaben Verantwortlichen sind verpflichtet, den Strahlenschutzbeauftragten im Sinne der Strahlenschutz- bzw.

Röntgenverordnung die erforderliche Unterstützung ihrer Arbeit zu gewähren.

§ 6 Ort des Umgangs mit radioaktivem Material

(1) Jeglicher Umgang mit offenem radioaktivem Material, auch unterhalb der Freigrenzen, ist auf das Isotopenlabor der Universität beschränkt. Ausgenommen sind Messungen der Radioaktivität der Umwelt. Anreicherungen natürlicher Proben, die zu einer höheren spezifischen Aktivität führen, als in der Anlage III, Tabelle 1, Spalte 3 StrlSchV angegeben, müssen im Isotopenlabor der Universität durchgeführt werden.

(2) Der Umgang mit umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen ist auf die Räume der Universität beschränkt, die den baulichen und technischen Anforderungen der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung genügen.

§ 7 Anträge an die zuständigen Behörden

(1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung zum Umgang (gemäß § 7 StrlSchV) mit radioaktiven Stoffen, zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere (§ 69 StrlSchV)), zur Beförderung (§ 16 StrlSchV), zur Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe (§ 19 StrlSchV) sowie zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von radioaktiven Materialien werden nach Vorbereitung durch die Strahlenschutzbevollmächtigte oder den Strahlenschutzbevollmächtigten von der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen gestellt. Gleiches gilt für Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Röntgenanlagen gemäß § 3 und 4 RöV, Beschleunigern und Störstrahlen gemäß § 5 Abs. 1 RöV.

(2) Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte fertigt den Antrag nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung.

Hier ist insbesondere zu prüfen

- die Eignung der vorgesehenen Räumlichkeiten,
- die Eignung des vorgesehenen Personals und
- das Vorhandensein der erforderlichen Messgeräte und der für den Strahlenschutz sonstigen notwendigen Einrichtungen.

(3) Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte unterrichtet die Nutzerin oder den Nutzer über Bedenken gegen den beabsichtigten Umgang mit radioaktivem Material und schlägt ihr oder ihm geeignete Maßnahmen des Strahlenschutzes vor. Im Nichteinigungsfall legt die oder der Strahlenschutzverantwortliche den Antrag der Nutzerin oder des Nutzers durch die Strahlenschutzbevollmächtigte

oder den Strahlenschutzbevollmächtigten mit deren oder dessen Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

(4) Beförderungen von radioaktiven Stoffen sind unbeschadet der in dieser Hausverfügung sonst genannten Regelungen mit der oder dem Strahlenschutzbevollmächtigten abzusprechen.

§ 8 Beteiligung des Dezernates 4 (Gebäudemanagement)

(1) Anträge auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, die mit Baumaßnahmen verbunden sind oder Auswirkungen auf die Bausubstanz haben, sind vorab dem Dezernat 4 zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Im Übrigen ist das Dezernat 4 bei solchen Anträgen während des gesamten Verfahrens zu beteiligen.

(3) Das Dezernat 4 hat Baumaßnahmen, die Belange des Strahlenschutzes berühren, vorab der oder dem Strahlenschutzbevollmächtigten zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 9 Mittelbewirtschaftung

(1) Die für den Strahlenschutz erforderlichen Mittel trägt die jeweilige Organisationseinheit selbst.

(2) Die Beschaffung von Strahlenschutzgeräten wird von der oder dem Strahlenschutzbevollmächtigten koordiniert.

(3) Die beschafften Geräte und Gegenstände sind bei der jeweiligen Organisationseinheit zu inventarisieren.

§ 10 Information und Fortbildung

(1) Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte beruft in regelmäßigen Zeitabständen die für die einzelnen Bereiche bestellten Strahlenschutzbeauftragten zu Informationssitzungen ein.

(2) Der oder dem Strahlenschutzbevollmächtigten obliegt die Fortbildung und die Information gegenüber den Nutzerinnen oder den Nutzern über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik des Strahlenschutzes sowie des Strahlenschutzrechtes.

§ 11 Bestellung von radioaktiven Stoffen

(1) Die Beschaffung von Radionukliden erfolgt über die Strahlenschutzbevollmächtigte oder den Strahlenschutzbevollmächtigten. Dies gilt auch für radioaktive Stoffe unterhalb der Freigrenze.

(2) Die Bestellungen sind von dem für die Mittelbewirtschaftung Verantwortlichen und der oder dem Strahlenschutzbevollmächtigten zu unterzeichnen.

(3) Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte hat insbesondere darauf zu achten, dass der Beschaffungsantrag mit der Umgangsgenehmigung übereinstimmt.

(4) Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte leitet die Bestellung nach Überprüfung an die Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur (BI) weiter. § 7 (3) ist entsprechend anzuwenden. Eine Mehrfertigung des Antrages bleibt bei der oder dem Strahlenschutzbevollmächtigten.

(3) Die Anlieferung offener radioaktiver Präparate erfolgt ausschließlich an das Isotopenlabor.

§ 12 Beseitigung von radioaktiven Stoffen

(1) Die Beseitigung von radioaktiven Stoffen und Abfällen ist der oder dem Strahlenschutzbevollmächtigten des Isotopenlabors der Universität übertragen.

(2) Sämtliche radioaktive Reststoffe, die beseitigt werden müssen, werden über das Isotopenlabor direkt oder nach Zwischenlagerung gemäß den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung abgeführt.

(3) Zur Einsammlung und Zwischenlagerung sind vorschriftsmäßige Behälter vorzuhalten. Für diese, das regelmäßige und vorschriftsmäßige Einsammeln, Sortieren und Verpacken der radioaktiven Abfälle, sowie ihre diebstahlsichere Lagerung, ist die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte des Isotopenlabors verantwortlich.

§ 13 Meldungen

Bei Brandfall, Strahlenunfall oder Störfall ist die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 14 Rechenschaftsbericht

(1) Die oder der Strahlenschutzbevollmächtigte erstattet jährlich der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

(2) Dabei ist besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- in welchen Bereichen der Universität mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird;
- der Zustand der jeweiligen Arbeitsstätten;
- die Fachkunde der jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten (§ 30 StrlSchV und § 18 a RöV).

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Hausverfügung tritt am 31.07.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Regelung für den Umgang mit
radioaktiven Stoffen an der Universität Oldenburg“
(Amtliche Mitteilungen 6/1992) außer Kraft.

Gerlinde Walter
Vizepräsidentin für Verwaltung und Finanzen